

Die erste juristische Staatsprüfung

Eine Einführung in Grundprobleme der Vorbereitung und Durchführung des Examens*

Von wiss. Mitarbeiter Assessor Karl-Heinz Millgramm, Bochum

Erster Teil: Die Vorbereitungsphase

I. Ausgangssituation

„Die Prüfung soll zeigen, daß der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern . . . verfügt“ (§ 2 Abs. 2 S. 1 JAG NW).

Auf dieses Ziel ist das rechtswissenschaftliche Studium ausgerichtet. Es entspricht den Anforderungen, die heute an einen Juristen im Berufsleben gestellt werden. Einen Teil seines Könnens macht, wie den einschlägigen Bestimmungen der Juristenausbildungsgesetze zu entnehmen ist, ein gut fundiertes *Fachwissen* aus. Vom künftigen Juristen wird aber nicht nur verlangt, daß er Wissen über ein bestimmtes Rechtsgebiet „abspulen“ kann, darüber hinaus wird *juristisches Verständnis* erwartet. Dies wiederum umfaßt ein Mehrfaches, was an dieser Stelle nur angedeutet werden kann:

Die Beherrschung der *Methodik der Falllösung* bildet hierzu die erste Voraussetzung. Geprüft wird, ob der Kandidat einen vorgegebenen Sachverhalt schnell auffassen kann und bei der anschließenden Lösung mit ihm richtig umzugehen versteht. Bei den meisten Aufgaben muß er *normativ ansetzen* (z. B. bei einer Anspruchsgrundlage). Es wird weiter die Beherrschung der bekannten *Auslegungsmethoden*¹ erwartet und daß der Kandidat bei der Lösung die *Aufbauregeln* beachtet.

Obwohl diese Fähigkeiten noch nicht das *Rechtsverständnis* ausmachen, setzen sie den Kandidaten doch in die Lage, *Einsicht in juristische Probleme* zu gewinnen, ein Rechtsgespräch also nicht nur

* Überarbeitet und auf Grund von Lesehinweisen ergänzter Beitrag aus *Jura* 1980, 521 ff; 561 ff.

¹ Vgl. zur Methodik der Auslegung: *Baumann*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1977, § 4; *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 7. Aufl. 1977; *Larenz*, Richtiges Recht, 1979, S. 152 ff; *Rehfeldt/Rehbinder*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1983, § 15; unter besonderem Blickwinkel der Auslegung von Verfassungsrecht: *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 1977, § 4 III.